

Richtlinie zur Kartellrechtskonformität

Erklärung zur Beachtung des Kartellrechts in der Verbandsarbeit

- Die Betätigung der vbw dient der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben. Hierzu gehören die Verfolgung wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischer Ziele. Das Handeln der vbw erfolgt im Einklang mit kartellrechtlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften.
- Bei Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen wird sichergestellt, dass keine Themen behandelt werden, die kartellrechtlich problematisch sein könnten. Auch außerhalb von Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen werden vom Verband keine Gelegenheiten für kartellrechtswidriges Handeln geschaffen.
- Der Informations- und Meinungs austausch in Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen der vbw betrifft wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitische sowie arbeits-, sozial- und wirtschaftsrechtliche Fragen. Er dient insbesondere der Entwicklung von gemeinsamen Positionen, branchenpolitischen Strategien und Services. Die vbw führt Zusammenkünfte so durch, dass die Teilnahme von Verbänden und Unternehmen kartellrechtlich nicht zu beanstanden ist. Insbesondere erfolgt bei den Zusammenkünften weder ein Austausch wettbewerblich sensibler Informationen, wie beispielsweise Preise und Konditionen, Kosten, Kundenbeziehungen und unternehmerische Strategien, noch eine Abstimmung individuellen Marktverhaltens.
- Die vbw gewährleistet dies durch die Aufstellung und rechtzeitige Versendung einer aussagekräftigen Tagesordnung im Vorfeld von Sitzungen und Veranstaltungen, die Aufbereitung der Sitzungsunterlagen, die Sitzungsleitung, einen entsprechenden Hinweis auf die Einhaltung des Kartellrechts zu Beginn einer jeden Veranstaltung sowie die korrekte Protokollierung des Sitzungsverlaufes. Wenn Sitzungsteilnehmer Zweifel an der kartellrechtlichen Zulässigkeit von Themen äußern, wird die Erörterung dieser Themen bis zur Klärung ihrer kartellrechtlichen Unbedenklichkeit zurückgestellt.
- Kartellrechtlich möglicherweise problematisches Verhalten im Kontext von Verbandsaktivitäten, das der vbw bekannt wird, unterbindet der Verband unverzüglich mit allen verfügbaren Mitteln. Sofern es insoweit zu Vorfällen kommt, werden diese sowie die ergriffenen Gegenmaßnahmen protokolliert.

Der Hauptgeschäftsführer wird mit der Durchführung dieser Richtlinie beauftragt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass den Mitarbeitern der vbw die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen kartellrechtlichen Kenntnisse vermittelt werden und die an der Verbandsarbeit der vbw mitwirkenden Unternehmens- und Verbandsvertreter mit den dargestellten Grundsätzen vertraut gemacht werden. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung der mitwirkenden Unternehmen und Verbände, ihre Vertreter über die kartellrechtlichen Grenzen der Zusammenarbeit in der vbw angemessen zu informieren.

Außerdem hat der Hauptgeschäftsführer die zur Vermeidung von Kartellrechtsverstößen notwendigen Verhaltensregeln aufzustellen und zu kommunizieren, insbesondere für die Vorbereitung, die Leitung und Durchführung sowie die Protokollierung von Sitzungen, das Eingreifen im Falle eines kartellrechtlich bedenklichen Verlaufs einer Zusammenkunft (z. B. wegen Spontanäußerungen) und das Vorgehen im Falle kartellrechtswidrigen Verhaltens im Kontext von Verbandsaktivitäten.

Ansprechpartner

Dr. Frank Rahmstorf

Geschäftsführer, Leiter Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-230

frank.rahmstorf@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de